

## **Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots „Grenzkieker-Ticket“**

**Gültig ab 10. Dezember 2017**

### **1. Grundsatz**

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

### **2. Aktionszeitraum**

Grenzkieker-Tickets werden unbefristet angeboten.

### **3. Fahrkarten**

3.1. Ein „Grenzkieker-Ticket“ kann von bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen genutzt werden und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten (Hin- und Rückfahrt) auf den angegebenen Strecken unter 3.2. am Geltungstag ab 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr des Folgetages.

3.1.2 Bis maximal drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren können unentgeltlich pro Grenzkieker-Ticket befördert werden. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.3 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

3.1.4 Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

3.1.5 Ein „Grenzkieker-Ticket“ kann - abhängig vom Verkaufssystem - bis zu 30 Tage vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.2. Ein „Grenzkieker-Ticket“ berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (RE, RB) - mit Ausnahme der S-Bahn - der DB Regio AG, Regionalbahn Schleswig-Holstein auf folgenden Strecken:

- Hamburg-Altona - Westerland (Sylt) (RE 6, RB 62)
- Hamburg Hbf - Elmshorn (RE 7, RE 70)
- Husum - St. Peter-Ording (RB 64)
- Kiel Hbf - Husum (RE 74, RB 75)

und in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH, NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG und Arriva Danmark A/S auf den Strecken

- Itzehoe - Hamburg-Altona / Hamburg Hbf (RB 61, RB 71)
- Büsum - Heide - Neumünster (RB 63)
- Niebüll - Dagebüll Mole (RB 65)
- Niebüll - Tønder - Esbjerg (RB 66)

3.2.1 Das Ticket ist nicht in Bussen in Schleswig-Holstein und in den Verkehrsmitteln im Großbereich Hamburg gültig.

3.3 Ein „Grenzkieker-Ticket“ ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt - unterwegs Zustiegende unmittelbar nach ihrem Zustieg - unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Kinder nach Nr. 3.1.2 bis einschließlich 5 Jahren sind nicht einzutragen.

Die Namenseintragungen für maximal 5 Personen im Sinne von Nr. 3.1. sind vorzunehmen

- bei „GrenzkiekerTickets“ aus Fahrkartenautomaten
  - o für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- bei „Grenzkieker-Tickets“ als Online-Ticket zum Selbstaussdruck
  - o für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem und
  - o für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- bei „Grenzkieker-Tickets“, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden,
  - o für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und
  - o für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte,
- bei „Grenzkieker-Tickets“, die im Zug erworben wurden
  - o für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- bei „Grenzkieker-Tickets“, die von kooperierenden Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden
  - o für alle reisenden Personen an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite der Fahrkarte.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

#### **4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder**

- 4.1. Der Fahrpreis beträgt für die Nutzung der 2. Wagenklasse pauschal 59 € und für die 1. Wagenklasse 99 €.
- 4.1.1 Ein Übergang mit „Grenzkieker-Tickets“ der 2. Wagenklasse in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.2 Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Bedingungen des TfV 601/F (Fahrradmitnahme Regio)
- 4.2.3 Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes bzw. einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

#### **5. Erstattung und Umtausch**

- 5.1 Erstattung und Umtausch von „Grenzkieker-Tickets“ ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

#### **6. Sicherung gegen Missbrauch**

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Grenzkieker-Tickets endet, sobald die Personendaten (Name und Vorname) nach Nr. 3.3. eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein „Grenzkieker-Ticket“ ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist Reisender ohne gültige Fahrkarte.

## **7. Sonstige Bestimmungen**

- 7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.
- 7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).